

II egg 61

11-F-130

pp



Ein'

Dr. c. 9800. II

prekrechtlicher Reformvorschlag

Von

Privatdozenten Dr. Franz Weyr.



Wien 1910.

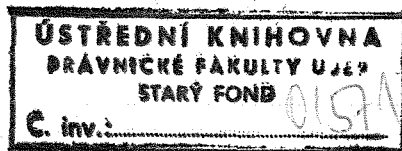
Verlag von Moritz Perles,
k. u. k. Hof-Buchhändler,
I. Seilergasse 4.

A

Separatabdruck aus der „Österr. Zeitschrift für Verwaltung“

XLII. Jahrgang.

Alle Rechte vorbehalten.



Druckerei „Leykam“, Graz.

Burzeit hat die Reform, die im nachstehenden vorgeschlagen werden soll, verschwindend geringe Aussicht auf Verwirklichung. Denn sie setzt eine prinzipielle Änderung der heute herrschenden Ansicht über das Wesen der periodischen Tagespresse voraus, also eine Tatsache, die sich nicht von heute auf morgen vollziehen kann. Die geringe Aussicht auf Verwirklichung soll jedoch den Verfasser nicht abhalten, den Reformvorschlag zu machen und zur öffentlichen Diskussion zu stellen. Die Meinungen und Werturteile der Menschheit über irgendeine öffentliche Institution sind, wenn sie uns auch heute als unumstößlich vorkommen sollten, im Grunde genommen sehr labil, und wer weiß, ob nicht kommende Menschengeschlechter darüber ganz anderer Ansicht sein werden. So kann es auch geschehen, daß der utopistische Vorschlag des Verfassers seinerzeit von „ernsten Männern“ ernst genommen werden wird.

Es handelt sich hier um eine grundlegende Reform der Institution der politischen Tagespresse. Sie soll, bevor versucht wird, sie nach Kräften dem Leser plausibel zu machen, gleich anfangs kurz skizziert werden. Um sie durchzuführen, müßte ein Gesetz betreffend die Pflichtaufnahme von Artikeln seitens der politischen Tagespresse zustande kommen. Das heißt: Unter gewissen Bedingungen ist der Herausgeber einer politischen Tageszeitung gegen Ersatz der Selbstkosten verpflichtet, einen ihm zugeschickten Artikel ohne Rücksicht, ob er mit den darin enthaltenen Ausführungen einverstanden ist oder nicht, und ohne Rücksicht, ob er sie als mit der Wahrheit übereinstimmend findet oder nicht, in die von ihm herausgegebene Zeitung aufzunehmen.

Um diesen schwerwiegenden Satz — vorläufig in seiner Allgemeinheit — annehmbar zu finden, muß man die jetzt sehr eingebürgerte Ansicht über das Wesen, den Zweck und die Pflichten der politischen Tagespresse sowie den Journalismus überhaupt einer prinzipiellen Revision unterziehen. Es gibt meines Erachtens wenige Institutionen unseres öffentlichen Lebens, die sich einer so rückhaltlosen Unterstützung und offiziellen Bewunderung seitens der Öffentlichkeit unverdientermaßen erfreuen als die Institution der politischen Tagespresse. (Dies

ist schließlich begreiflich, wenn man bedenkt, daß diese Einrichtung ihre wirksamste Lobpreisung von der politischen Tagespresse selbst bezieht. Es ist daher zu neunzig Prozent Selbstlob, was man immer wieder von der segensreichen Wirkung der Presse zu hören bekommt.) Ihre Freiheit und Unantastbarkeit mit allen Mitteln gegen alles ihr Feindliche zu schützen, gehört zum eisernen Bestande einer normalliberalen und freiheitlichen Überzeugung. Niemand, der im öffentlichen Leben steht, traut sich offiziell gegen sie aufzutreten, wenn er auch in camera caritatis noch so viel Verachtung für sie besitzen sollte. Dies ist insofern begreiflich, als die politische Tagespresse bekanntlich eine ungeheurere Macht hat und einen ungeheureren Einfluß auf das gesamte öffentliche Leben ausübt. Diesen Privilegien entsprechen auf der anderen Seite fast gar keine Pflichten. Ob eine Zeitung die ihr eo ipso zustehende Macht zum Guten oder Schlechten verwenden will, liegt ganz in ihrem freien Willen. Der Staat, der ihr durch eine liberale Preßgesetzgebung das Privilegium erteilt hat, intensiv und fortgesetzt auf die Gehirne der zeitunglesenden Staatsbürger einzuwirken, hat sich keine Kautelen gegen einen noch so evidenten Machtmißbrauch ihrerseits vorbehalten.

Die Ansicht, daß die Resultate aus der vom Staate unbeflügelten Wirksamkeit der politischen Tagespresse auf die Kultur absolut und zweifellos ein moralisches und kulturelles Plus ausweise, ist bei den sonstigen, zurzeit allgemein anerkannten volkswirtschaftlichen Ansichten eigentlich recht veraltet zu nennen. Auf wirtschaftlichem Gebiete gehört nämlich die sogenannte Manchestertheorie zu den überwundenen Standpunkten. Der Staat kümmert sich in jeder Richtung mit einer fast väterlichen und manchmal geradezu lächerlichen Sorgfalt um das Wohl seiner Bürger. Daß er gerade auf dem Gebiete des Preßwesens sich fast vollständig zurückzieht, hat mannigfache Gründe. Vor allem ist es die merkwürdige Bewertung der Presse und des Journalismus seitens unseres Zeitalters, die dem Staate verbietet, auf irgendeine positive Weise dem freien Preßgetriebe entgegenzutreten. Dabei wird, was das Merkwürdigste ist, die eigentliche künstlerische Schriftstellerei mit dem gewerbmäßigen Journalismus auf die gleiche Stufe gestellt und beides — der Künstler und der politische Tageschreiber — verwechselt. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es auch begreiflich, daß man den Staat für unfähig hält, die Tätigkeit der politischen Tagespresse irgendwie einzudämmen. Denn er ist in der Tat unfähig, die Tätigkeit der Kunst zu normieren, und überall, wo er es bisher getan hat, hat er gewöhnlich Unheil gestiftet. Warum man aber etwa einen produzierenden Dichter oder Romanschriftsteller mit dem Unternehmen einer großen politischen Tageszeitung und seinen Journalisten verwechselt, dies kann nur auf der allerdings ganz außer-

lichen Ähnlichkeit ihrer Beschäftigung beruhen: beide arbeiten mit der Feder für den Druck. In Wirklichkeit haben beide Berufe nicht das Mindeste miteinander gemein. Mit demselben Recht wie der gewerbmäßige Verfasser politischer Zeitartikel könnte sich etwa auch ein Beamter, der Erlässe und Akten schreibt, für einen Literaten halten. Für die Kultur der Menschheit wäre es also von ziemlich gleicher Bedeutung, ob man im konkreten Fall dem einen oder dem andern das Handwerk legt.

Der Herausgeber einer politischen Tageszeitung ist daher nach unserer Meinung vor allem ein Gewerbsmann, wie etwa der Besitzer eines konzessionierten Auskunftsbureaus. Die Herausgeber haben es aber verstanden, ihrem Gewerbe eine Art künstlerischer Verbrämung zu geben. Jede bessere Zeitung bringt ein Feuilleton, einen Roman oder eine Novelle, druckt Beiträge von wirklichen Schriftstellern und hervorragenden Gelehrten ab, so daß oft das Elaborat eines gewerbmäßigen Journalisten dicht neben dem eines wirklichen Künstlers steht. So kommt es auch, daß der Journalist und sein Prinzipal dieselbe exzeptionelle Stellung dem Staate gegenüber für sich fordern, die allein dem wahren Künstler oder freien Gelehrten gebührt.

Die absichtliche Verquickung der Kunst und Literatur mit der Unternehmung einer Tageszeitung kann aber unser Urteil über ein solches Geschäft nicht beeinflussen. Es ist in erster Linie ein auf Gewinn berechnetes, von guter finanzieller Fundierung abhängiges Gewerbe, dessen Inhalt in der Auskunftserteilung mittels Druck besteht. Aus dieser Erkenntnis folgt aber, daß den Zeitungsgewerben der Einwand, den der literarische Künstler bezüglich seines Werkes berechtigtermaßen erheben darf, nicht zusteht: der Einwand nämlich, daß ein Kunstwerk ein (in der Regel wenigstens) streng einheitlich-individuelles ist, und daß es daher fremde und zwar erzwungene Zutaten ohne Störung seines einheitlichen Charakters nicht vertragen kann.

Mit all dem soll natürlich das Zeitungsgewerbe nicht erniedrigt werden. Es gebührt ihm, wenn es honett betrieben wird, dieselbe Achtung wie jedem anderen anständigen Gewerbe. Mit Kultur und Kunst hat es aber nicht mehr zu tun als jedes beliebige andere. Dies schließt jedoch weiter nicht aus, daß auch unter diesen Gewerbetreibenden nicht hier und da echte Künstler zu finden wären, ebenso wie solche auch in anderen Gewerben vorkommen (Hans Sachs).

Wenn wir also den gewerblichen Charakter einer Zeitungsunternehmung als den primären, ja eigentlich einzigen anerkennen, ergibt sich als selbstverständliche Folge die gleiche Behandlung desselben seitens des Staates, die er anderen Gewerben gegenüber anwendet. Wenn also das Gewerbe eines Zeitungsherausgebers oder verantwort-

lichen Redakteurs aus irgendwelchen Gründen für konzeffioniert erklärt würde — wie etwa das Verlagsgeschäft oder das eigentliche Preßgewerbe (Druckerei) — so wäre gegen einen solchen Vorgang prinzipiell nicht mehr einzuwenden als gegen die Konzeffionierung eines anderen, bisher freien Gewerbes.

Bekanntlich ist aber bei uns das Gewerbe eines Zeitungs-herausgebers und verantwortlichen Redakteurs eines der freiesten: jeder zweite Mann hat die gesetzliche Eignung hierzu und kann vom Staate nicht gehindert werden, es zu ergreifen. Es ist auch nicht wünschenswert, daß es anders werde. Denn das Eigentümliche des Zeitungsgewerbes, das es von anderen Gewerben unterscheidet, sind seine nahen Beziehungen zum Staate. Beide befassen sich prinzipiell mit Politik, d. h. mit öffentlichen Angelegenheiten, und es ist daher die begründetste Befürchtung vorhanden, daß der Staat, dem eine größere Ingerenz in bezug auf den Zutritt und die Ausübung eines solchen Gewerbes zugestanden wäre, nicht dieselbe Unparteilichkeit wie bei anderen Gewerben an den Tag legen würde.

Was ist nun die Folge einer solchen grundsätzlichen Preßfreiheit? (Daranter ist hier natürlich nur die Preßfreiheit gemeint, die sich auf die periodische Tagespresse bezieht.) Es kann keine andere sein als die, welche bei jeder absoluten Gewerbebefreiheit eintritt: die Herrschaft und monopolartige Stellung finanziell kräftiger und auch sonst wirtschaftlich tüchtiger Individuen auf Kosten minderfähiger Konkurrenten und natürlich auch der Konsumenten (d. i. der Zeitungsläser).

Niemand wird leugnen, daß große, mit Millionen arbeitende Zeitungsunternehmungen eine durch nichts als durch diese Millionen begründete monopolartige geistige Herrschaft über die Konsumenten ihrer Erzeugnisse ausüben. Dadurch, daß sie die ausführlichsten Börsenberichte und neuesten Telegramme bringen, die reichhaltigsten Annoncen aufweisen, kommen sie gleichzeitig in die Lage, den Leser dieses Teiles ihrer Zeitung in einem anderen Teile politisch unausgesetzt zu beeinflussen. Daß diese zwei Dinge eigentlich gar nicht zusammenhängen, ist klar. Die Zeitungen werden dadurch sogenannte Organe politischer Parteien, eine Stellung, die ihrem eigentlichen Charakter als einer bestimmten Art von Auskunftsbureaus organisch ganz fremd ist. So kommt ein Millionär, der ein solches Auskunftsbureau mittels Druckes betreibt, gleichzeitig zu einer einzigartigen, monopolähnlichen Macht auf politischem Gebiete. Denn wenn auch das Geld auf jedem andern Gebiete von entscheidendem Einfluß ist, so ist sein Einfluß auf dem Gebiete des Zeitungswesens ein hundertfach größerer. Er wächst sozusagen in geometrischer Progression mit den finanziellen Mitteln.

So kommt es weiters, daß zur Zeit die leitenden Staatsmänner einer Großmacht viel mehr mit den Stimmen der Gewerbinhaber solcher Preßunternehmungen als mit der eigentlichen „Stimmung der Bevölkerung“ rechnen müssen. Wird doch die letztere von den ersteren in den allermeisten Fällen erzeugt! Gegen diesen beklagenswerten Umstand darf man nicht einwenden, daß es ja Zeitungen aller möglichen politischen Parteirichtungen gibt, und daß es also dem Zeitungsläser freistehet, außer aus seinem Leibjournal auch aus anderen, diesem politisch entgegengesetzten Zeitungen Belehrung zu schöpfen und aus der Resultante sich die eigene Meinung zu bilden. Denn man kann vom Publikum nicht verlangen, daß es tagtäglich alle Zeitungen durchstöbere, um nicht dem einseitigen politischen Parteistandpunkt des Leibjournals zu verfallen (wenn es auch in der Tat viele Leute gibt, die fast ihre ganze freie Zeit mit Zeitunglesen verbringen!).

Die Sache wäre nicht so schlimm, wenn die Redaktionen der politischen Tagespresse es sich angelegen sein ließen, das lesende Publikum gewissenhaft (d. h. ohne Nebenabsichten) von sämtlichen Parteiströmungen, Geschehnissen und Ansichten zu unterrichten und den Leser solcherart in den Stand setzen, das Für und Wider gerecht abzuwägen. Daß dies aber nicht geschieht, ist bekannt. Es werden vielmehr — in der Regel wenigstens — alle auftauchenden Ansichten, Äußerungen und Erscheinungen, die einem Blatt nicht in den Kram passen, womöglich gar nicht erwähnt, so daß der Leser eine das Mittelmaß stark übersteigende Urteilskraft besitzen muß, um nicht über kurz oder lang der Parteirichtung seines Blattes gänzlich zu verfallen.*

Diese Methode hat nun für den Zeitungsschreiber noch den nicht zu verachtenden Vorteil, daß er sich nicht in unbequeme Polemiken mit anderen Blättern einlassen muß, was desto seltener vorkommt, je größer und mächtiger ein Zeitungsunternehmen ist, und je weniger daher der Schreiber fürchten muß, daß die Leser seiner Methode dahinterkommen; desto skrupelloser wird er auch die albernsten Argumente und Phrasen hervorholen, um irgendeine dem politischen Parteistandpunkt seiner Zeitung entsprechende Ansicht dem

* Es braucht hier nur auf den Unfug hingewiesen zu werden, den viele Zeitungen mit den Berichten über Parlamentsreden treiben. Obwohl ihnen das Preßgesetz durch Festsetzung der Immunität für den Abdruck von im Parlamente gefallenen Äußerungen einen großen Vorteil gewährt hat, halten sie sich keineswegs für moralisch verpflichtet, gleichsam als Gegenleistung für dieses wertvolle Privilegium, ihren Lesern ein wahrheitsgetreues, d. h. wenigstens in der Hauptsache unverkürztes Bild von den parlamentarischen Verhandlungen zu bieten, sondern streichen und kürzen im Gegenteile ungeniert alles, was ihrer Meinung nach der Stellung der von ihnen vertretenen Parteirichtung schädlich sein könnte.

Leser plausibel zu machen. Aus dieser Methode resultiert denn auch die unglaubliche Langweiligkeit der meisten der sogenannten „Zeitartikel“. Geschieht nämlich irgendein politisches Ereignis, hält irgendjemand eine Rede, oder verfügt irgendein Minister irgendetwas politisch Bedeutsames, so weiß jedermann im Voraus, wie sich der Zeitartikel-Schreiber der Zeitung A, der der Zeitung B u. s. f. dazu verhalten wird. Ja, der Geschicktere wird auch die Argumente und Phrasen, welche diese oder jene Zeitung bei solcher Gelegenheit benützen wird, um die betreffende Rede, Verfügung u. zu vertreten, beziehungsweise zu bekämpfen, antizipieren können, was doch gewiß nicht möglich wäre, wenn die Zeitungen jedem neuen Ereignis vorurteilslos und nicht von einem vorgefaßten Parteistandpunkt entgegenträten.

Auf welche Weise läßt sich nun, so fragen wir, diese unerfreuliche Folge der angeführten Tatsachen paralytisieren? Es wurde bereits erwähnt, daß der Staat unmittelbar nicht der geeignete Faktor sein kann, um hier eine Änderung zu schaffen, wenn dieselbe auch noch so sehr in seinem eigenen Interesse liegt. Das, was er konnte, hat er getan, indem er den Leser wenigstens mittelbar durch den bekannten Berichtigungsparagraphen gegen die größten Mißbräuche schützte. Ich sagte „mittelbar“, da der unmittelbare Zweck dieses Paragraphen eigentlich der Schutz der durch die unwahre Meldung betroffenen Interessenten ist. Behauptet der Zeitungsschreiber etwas, was weder irgendwelche persönliche noch parteipolitische Interessen betrifft, dann kann er dem Leser ohne Gefahr den größten Mumpitz anhängen. Denn wer sollte ihn auch berichtigen?

Weiter und hauptsächlich schützt der genannte Paragraph lediglich nur gegen erweisbare Unwahrheiten (also Fälle, in denen jemand etwas gesagt, getan oder unterlassen haben soll, obwohl es tatsächlich nicht der Fall war oder umgekehrt), keineswegs aber gegen die systematische Bearbeitung des Lesers mit unrichtigen, tendenziösen und einseitigen Argumenten. Wir müssen uns daher dagegen verwahren, daß unser Reformvorschlag etwa als eine Fortsetzung oder ein Ausbau des geltenden Berichtigungsweufens aufgefaßt wird. Uns handelt es sich gar nicht in erster Linie um den Schutz der erweisbaren Wahrheit gegen erweisliche Unwahrheit. Zu diesem Zwecke mag der armselige § 19 erhalten bleiben.

Mehr Ähnlichkeit weist dagegen unser Reformvorschlag mit dem droit de réponse des französischen Rechtes auf (Art. 13 des Preßgesetzes von 1881), obwohl dieses von einem ganz anderen prinzipiellen Standpunkt ausgeht. Denn auch das französische Recht ist natürlich der Ansicht, daß mit dem Unternehmen eines politischen Auskunftsgeschäftes mittels Druckes selbstverständlich auch ein monopol-

artiges Recht des Gewerbehhabers verbunden ist, auf Grund dessen er durch fortgesetzte Monologe und Raifonnements im sogenannten politischen Teile seiner Zeitung die Leserschaft dauernd beeinflussen darf.

Gingegen geht unser Reformvorschlag von einem ganz anderen Prinzip aus, dessen Richtigkeit erst den Vorschlag selbst diskutabel macht. Es ist das folgende:

Wenn schon zur Zeit der allgemeinen Preßfreiheit es niemanden benommen werden kann, auf Grund seines Zeitungsgeschäftes eine mit diesem prinzipiell gar nicht zusammenhängende geistige Macht auf eine unbegrenzte Zahl menschlicher Gehirne auszuüben, so muß er verhalten werden können, für dieses Privileg eine Konzession an die Allgemeinheit zu machen; diese besteht aber darin, daß nur der eigentliche geschäftliche Teil seines Unternehmens — Nachrichtendienst, Annoncenteil — seiner privaten geschäftlichen Machtsphäre erhalten bleiben soll, derjenige Teil aber, in dem er politische Macht durch Vertretung bestimmter Parteiinteressen ausübt, in gleicher Weise auch anderen, ähnlichen Geschäftsunternehmungen verschiedener politischer Parteirichtungen freigemacht werde. Das heißt also: jede politische Tageszeitung ist verpflichtet, die ihr von einer anderen politischen Tageszeitung zur Veröffentlichung eingeschickten Artikel unter gewissen Bedingungen zu publizieren.

Daß wir das Einsendungsrecht nicht allen Personen überhaupt, sondern nur wieder den Redaktionen politischer Tageszeitungen einräumen, hat außer gewichtigen, in preßrechtlicher Richtung maßgebenden technischen Erwägungen noch den Zweck, dem Vorwurf zu begegnen, als handelte es sich dabei um eine reaktionäre „Knebelung“ der Presse durch Privatpersonen oder gar den Staat. Denn niemand kann in einem solchen Vorschlag in der Form, in der wir ihn stellen, vernünftigerweise eine Knebelung der Presse erblicken. Höchstens ist es eine Knebelung der Presse durch die Presse, die zweifellos sehr heilsam wäre. Der Vorschlag bedeutet also mit anderen Worten nichts anderes als eine Sozialisierung der Presse durch die Presse (zum Heile des lesenden Publikums). Der sogenannte politische Teil einer Zeitung hört damit auf, eine der privaten Machtsphären des Herausgebers absolut unterliegende Domäne zu sein, in der er Monologe hält, denen niemand an demselben Ort gegen seinen (des Herausgebers) Willen widersprechen kann, in der er erzählt und verschweigt, was ihm und der von ihm vertretenen Partei gerade paßt, ohne daß jemand sich widersetzen könnte. Sämtliche politische Tageszeitungen würden nach diesem Vorschlage ein einziger, gemeinsamer, öffentlicher Zummelplatz werden, auf dem sich

der politische Kampf in freier Entfaltung und gegenseitiger Widerlegung der beigebrachten Argumente abspielen würde.

Daß die Leserschaft hierdurch profitieren würde, ist klar. Könnte es aber den Zeitungsunternehmungen schaden? Mit nichten. Denn sie könnten dadurch nur an Interesse und Lebendigkeit gewinnen. Während nämlich jetzt aus jeder Zeitung der öde, immerfort gleiche politische Parteistandpunkt gähnt, der in den allermeisten Fällen das Lesen derselben gar nicht lohnt, weil man ohnedies von vornherein weiß, wie sich diese oder jene Zeitung zu diesem oder jenem politischen Ereignis stellen wird, wäre nach der hier vorgeschlagenen Neuordnung der Dinge jede Zeitung das Sprachrohr sämtlicher Parteien.

Schwieriger als jetzt wäre es dann allerdings sogenannte Leitartikel zu schreiben, denn ein solcher Schreiber, der jetzt in der Regel zum nächstbesten Argument greift, das ihm unterkommt, unbekümmert, ob es stichhältig ist oder nicht, müßte dann doch in der Wahl der zur Begründung oder Bekämpfung einer politischen Ansicht herbeigeführten Argumente etwas vorsichtiger sein, da er nicht wissen kann, ob ihm nicht an derselben Stelle, an der er jetzt gefahrlöse Monologe hält, in kurzer Zeit ein anderer Schreiber eine moralische Niederlage bereitet.

Das Niveau der politischen Argumentation in der Tagespresse würde also dadurch zweifellos gehoben werden. Ebenso wird das Niveau des lesenden Publikums gehoben: Denn es wird dadurch gelehrt, ernste und logisch nüchterne politische Beweisführung von leichtem und nichtssagendem Phrasengewäsche zu unterscheiden. Es würde unterscheiden können zwischen einem Journalisten, der es mit seinem politischen Standpunkt erst meint und selbst glaubt, was er schreibt, und einem solchen, der eben schreibt, was seine Redaktion verlangt. (Wer zu den sogenannten „gewerbsmäßigen“ Zeitungslesern gehört, das heißt also, wer es sich nicht verdrießen läßt, täglich womöglich sämtliche Zeitungen durchzublättern, wird schon beim jetzigen Stande der Dinge ein feines Gefühl für den erwähnten Unterschied haben. Doch kann man keinesfalls von jedem Menschen ein solches Übermaß von Geduld und Zeitvergeudung verlangen und infolgedessen keineswegs unsere Reform für überflüssig erklären.) Jede Zeitung kann weiters durch die vorgeschlagene Reform der Schauplatz interessanter Polemiken werden, während zurzeit ein Leser, wenn eine solche Polemik zwischen seinem Leibjournal und einer anderen Zeitung entsteht, in der Regel erst in ein Kaffeehaus gehen muß, um dem Grundsatze „audiatur et altera pars“ zu genügen.

Auch ist nicht zu befürchten, daß damit sämtliche Zeitungen auf das gleiche Niveau herabgedrückt werden; es wird vielmehr auch

fernerhin der Unterschied zwischen einem großen, wohlinformierten Weltblatt mit dem besten Nachrichtendienst, dem reichsten Annoncen- teil und den reichhaltigsten literarischen Beiträgen und dem politischen Winkelblatt, welches mehr mit der Schere als mit der Feder arbeitet, aufrecht bleiben. Aufhören wird aber zum Beispiel das Privilegium großer Weltblätter, das Ausland fast ausschließlich durch ihr eigenes Sprachrohr und von dem eigenen parteipolitischen Standpunkt aus über die inneren Zustände unseres Reiches zu informieren.

Die Zeitungsunternehmer selbst können also gegen den gedachten Vorschlag gewiß nichts Stichhältiges einwenden. Wer von der sogenannten „Zeitungsbranche“ dagegen ist, zeichnet sich damit selbst: Denn er fürchtet, daß es dann mit der jetzigen saloppen Vertretung parteipolitischer Interessen seine Schwierigkeit hätte und er fühlt, daß der parteipolitische Standpunkt seiner Zeitung auf schwachen moralischen Füßen steht. Die Zeitung jedoch, welche eine Partei vertritt, die es mit ihrem politischen Standpunkt ehrlich meint, die also ehrlich überzeugt ist, daß die von ihr vertretene Ansicht auch im freien Kampfe der Meinungen und Argumente siegreich bestehen wird, kann den Vorschlag nur freudig begrüßen. Denn er bietet ihr den unschätzbaren Vorteil, auch auf große Leserkreise zu wirken, die ihr nach der jetzigen Ordnung der Dinge zum allergrößten Teil unreachbar bleiben.

Das selbe gilt von den politischen Parteien. An ihnen würde es sein, den parteipolitischen Kampf zu leiten. Während jetzt das Verhältnis zwischen der Partei und dem Parteiorgan ziemlich dunkel und unsicher ist, würde es dann das wirkliche offizielle Organ werden, mittels dessen die politische Partei auch in anderen, feindlichen Parteiorganen wirken könnte.

Da der vorliegende Vorschlag selbstverständlich nicht beabsichtigt, den Zeitungen die Zwangsaufnahme von Artikeln ohne Ersatz der uit der Aufnahme verbundenen Kosten aufzuerlegen, so wird auch weiterhin zur Propaganda von politischen Ansichten das Geld die erste und unumgängliche Bedingung sein. Dies läßt sich nun einmal nicht verhindern. Wenn also unser Vorschlag die einzelnen politischen Parteien zwingen müßte, eigene Pressfonds zum Zwecke der Propagierung ihres Programms in fremden Zeitungen zu gründen und zu erhalten, so kann man dagegen vom moralischen Standpunkte nicht mehr einwenden als gegen andere ähnliche Fonds, die bereits bestehen. Niemand hält sich über Wahl-, Agitations- und sonstige, politischen Zwecken dienende Fonds auf; er wird es mit größerer Berechtigung auch nicht dem Pressfonds gegenüber tun können. Und der pekuniäre Standpunkt ist es auch, der es höchst unwahrscheinlich macht, daß die vorgeschlagene Institution etwa allzusehr ausgenützt, ja mißbraucht werden sollte. Im Gegenteil! Gerade ihr schwacher

Punkt ist es, daß zu befürchten stünde, sie werde wegen Geldmangels nicht nach Gebühr in Anspruch genommen werden. Denn dort, wo es sich um Geld handelt, erkaltet bekanntlich die parteipolitische Begeisterung am ehesten. Wenn die Institution aber, wie wahrscheinlich, trotzdem hie und da mißbraucht werden könnte, so kann man sich mit dem Gedanken trösten, daß sie ihr Schicksal mit fast allen anderen gesetzlichen Institutionen teilt.

* * *

Im Folgenden wird eine Skizze der erwähnten Reform in Paragraphenform gegeben. Die äußere Form möge nicht den Schein erwecken, als prätendierte die Skizze, für einen „Gesetzentwurf“ gehalten zu werden. Zu solchen Entwürfen fehlt dem Verfasser die nötige legislatorische Praxis gänzlich. Der Entwurf soll vielmehr in erster Linie nur eine übersichtliche Disposition für die daran zu knüpfenden spezielleren Ausführungen abgeben und seine Paragraphenform eine Art Selbstzwang für den Autor sein, den Vorschlag möglichst kurz und koncis zu fassen.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf die in den im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder erscheinenden politischen Zeitungen Anwendung. Als politische Zeitung im Sinne dieses Gesetzes ist jede vorwiegend mit politischen Angelegenheiten sich befassende periodische Zeitschrift anzusehen, die mindestens einmal in der Woche erscheint. Zeitschriften, die von einer staatlichen Behörde herausgegeben werden (Amtsblätter und ähnliche) sind von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen.

Das Hauptgewicht der Begriffsbestimmung der „verpflichteten Zeitschrift“ liegt nicht so sehr in dem Merkmal der Befassung mit politischen (öffentlichen) Angelegenheiten, da sich dieses nicht genügend scharf fassen läßt, sondern in dem Kriterium des häufigen Erscheinens (Minimum einmal in der Woche). Denn hiemit werden fast alle wichtigeren politischen Zeitungen getroffen. Und nur für die wenigen Ausnahmen, in denen eine Zeitschrift in der angegebenen Häufigkeit erscheint, trotzdem aber nicht als politisch (sondern etwa als wissenschaftlich) angesehen werden kann, wird man zu dem begrifflichen Kriterium der „sich vorwiegend mit politischen Angelegenheiten befassenden Zeitschrift“ greifen müssen.

Warum periodische Zeitschriften, die sich zwar auch mit politischen Angelegenheiten befassen, jedoch in längeren Zwischenräumen erscheinen (Monatschriften etc.) von der Geltung des Gesetzes ausgeschlossen bleiben sollen, ist klar. Denn ihre politische Einwirkung auf das große Publikum ist im Vergleiche zu der der Tagespresse

eine verschwindend geringe. Überdies stehen sie in der Regel auf einem höheren wissenschaftlichen Niveau.

§ 2. Die verantwortlichen Redakteure der im § 1 bezeichneten Zeitschriften sind unter den im Folgenden angeführten Bedingungen verpflichtet, die ihnen zugeschickten Aufsätze und Artikel in der von ihnen redigierten Zeitschrift ohne Änderung zu veröffentlichen. Das Recht, die Aufnahme eines solchen Artikels auf Grund dieses Gesetzes zu verlangen, steht nur den in diesem Paragraphen erwähnten Redakteuren zu.

Die Frage, warum das Recht des Einschickens von Artikeln zum Zwecke der Pflichtaufnahme in politische Zeitungen nur verantwortlichen Redakteuren eingeräumt wird, wurde schon gestreift. Hier gilt es, sie genauer zu beantworten. Wenn auch mit der hier vorgeschlagenen Reform der eigentliche politische Teil der Zeitungen gleichsam sozialisiert wird, d. h. aus vielen, derzeit monopolisierten und getrennten Teilen im Prinzip ein einheitliches Ganzes gebildet werden soll, so muß in Anbetracht der präventiven Haftbarkeit das Sonderprinzip aufrecht erhalten bleiben. Das heißt: Der zur Aufnahme eines Artikels gezwungene Redakteur muß von aller präventiven Haftbarkeit bezüglich dieses Artikels befreit bleiben. (Über die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz vergleiche bei § 9.) Da natürlich die eventuelle Haftung des Autors nicht hinreichen kann, muß das Prinzip angenommen werden, daß hinsichtlich der präventiven Haftung der die Pflichtaufnahme fordernde Redakteur ebenso haftet, als ob der Aufsatz in seiner eigenen Zeitung veröffentlicht worden wäre.

§ 3. Die Pflicht zur Aufnahme findet nicht statt:

1. Bezüglich solcher Zusendungen, die nicht unter den Begriff eines zusammenhängenden Artikels fallen, also kleiner Notizen, Berichtigungen u. s. w., die im Drucke nicht mehr als 50 Zeilen einer Spalte der angegangenen Zeitung ausmachen. Dann

2. wenn der zugeschickte Artikel in einer anderen Sprache verfaßt ist als der, in welcher die angegangene Zeitung erscheint, und

3. wenn der zugeschickte Artikel nicht die ihm durch dieses Gesetz zugeordneten Zwecke der politischen Belehrung verfolgt, sondern offen oder verdeckt, nur oder hauptsächlich geschäftlichen oder anderen Privatinteressen einzelner Personen oder Unternehmungen, der Anpreisung von Handelsartikeln und sonstigen Reklamezwecken dient.

Ad 1. Der Zweck der ganzen hier vorgeschlagenen Institution ist Ermöglichung der Einwirkung mittels Raisonnements und zusammenhängender politischer Erörterungen auf die Gesamtheit des lesenden Publikums seitens der Gesamtheit der politischen Parteien. Daraus folgt, daß nur solche Aufsätze des Rechtes auf Pflichtaufnahme teilhaftig werden sollen, welche sich als zusammenhängende

Erörterungen politischer Ansichten und Ereignisse, sei es nun zu rein belehrenden oder aber auch polemischen Zwecken darstellen. Da kleinere, etwa aus einigen Schlagwörtern bestehende Zusendungen diesen Zweck nicht erreichen können, so würde in solchen Fällen der Zwang zur Aufnahme nur eine unnötige Belästigung der angegangenen Redaktionen bedeuten.

Der zweite Punkt des § 3 bedarf keiner näheren Begründung; desto mehr der dritte:

Ad 3. Hier ist die eigentliche Achillesferse des ganzen Vorschlages zu suchen. Das Gesetz müßte durch möglichst konzise Fassung der Textierung den naheliegenden Mißbrauch der Institution womöglich hintanzuhalten suchen. Denn sie soll nicht zu privaten Reklamezwecken, seien es nun geschäftliche, künstlerische oder andere, nicht allgemein politische — die politische Reklame ist nichts anderes als die zulässige politische Propaganda — mißbraucht werden. Daß es hierbei vielfach zur quaestio facti kommen würde, ist nicht zu verhindern. Jedenfalls darf man in solch zweifelhaften Fällen das Entscheidungsrecht nicht den Zeitungen überlassen, sondern im Gegenteil ihnen die Pflicht auferlegen, sich bei der kompetenten Behörde einen Bescheid zu erwirken. Die verlierende Partei (Redaktion) hätte die Kosten des Verfahrens zu begleichen, was gleichzeitig ein Palliativmittel gegen die mißbräuchliche Provozierung behördlicher Bescheide wäre. Über weitere Bestimmungen, die meines Erachtens geeignet sind, den Mißbrauch der Institution in dem hier erwähnten Sinne zu verhüten, vergleiche § 18 und die ihm angefügten Erklärungen.

Noch eines ist hier zu bemerken: § 3 schützt die angegangene Zeitung in den folgenden Fällen nicht:

1. Wenn der eingesandte Artikel grammatikalisch und stilistisch unter dem durchschnittlichen journalistischen Niveau steht.
2. Wenn die angegangene Zeitung in dem eingesendeten Artikel auf gröbliche Weise beleidigt wird.

Hier ist ad 1 zu bemerken, daß der verpflichtete Redakteur nach § 8 das Recht hat, die Provenienz des Artikels ausdrücklich anzuführen, daher die journalistische Schande auf die einsendende Zeitung fällt, ad 2, daß gegen die größten Ausschreitungen das Strafgesetzbuch ausreicht. Im allgemeinen aber muß wiederum darauf hingewiesen werden, daß die ganze Reform nur dann annehmbar erscheint, wenn man eine prinzipielle Änderung der derzeitigen Ansicht über das Zeitungswesen voraussetzt. Der Kampf, der sich in den Spalten einer Zeitung abspielen würde, darf nicht in erster Linie als Kampf der Redaktionen untereinander, sondern ganz eigentlich als Kampf der politischen Parteien gegeneinander aufgefaßt

werden, wobei die Zeitungsunternehmungen als gezwungene Organe aller streitenden politischen Parteien anzusehen sind. Wenn daher jemand aus freien Stücken eine politische Tageszeitung herauszugeben beginnt (um damit — in der Regel wenigstens — ein finanzielles Geschäft zu machen), so ist es nicht zu viel verlangt, wenn man den politischen Teil seines Unternehmens allen Parteiströmungen gleichmäßig zugänglich macht. Es bleibt ihm unbenommen, für seine Person einen speziellen parteipolitischen Standpunkt einzunehmen und danach die Redaktion zu färben, er darf sich dann aber nicht wundern, wenn er in seiner eigenen Zeitung angegriffen wird. Die Angriffe gelten dann nicht so sehr seiner privaten Person als Inhaber eines gewerblichen Zeitungsunternehmens, sondern dem Standpunkt der politischen Partei, der er sich freiwillig angeschlossen hat. (Wäre es doch ein geradezu idealer Zustand zu nennen, wenn die Zeitungs-herausgeber samt und sonders auf das Recht, mittels ihres gewerblichen Unternehmens gleichzeitig parteipolitische Zwecke zu verfolgen, freiwillig verzichteten! Denn dann hätten wir lauter parteilose und daher unparteiische Zeitungen, die sich darauf beschränken würden, neben ihren sonstigen Geschäften politische Neuigkeiten zu registrieren und das Urteil hierüber ihren Lesern zu überlassen. Solange sie dies nicht tun, kann man in dem vorliegenden Reformvorschlag, wie schon gesagt, keineswegs eine Knebelung der Presse, sondern eine wohlverdiente Einschränkung der Herausgeber erblicken.)

§ 4. Die um Pflichtaufnahme angegangene Redaktion ist verpflichtet, den ihr zugeschickten Artikel samt dessen Titel spätestens in einer Woche, von dem Tage der Zustellung an gerechnet, zu veröffentlichen. Übersteigt die Länge desselben eine ganze Druckseite der angegangenen Zeitung, so ist der erübrigende Rest bezüglich der erwähnten Frist als selbständiger Aufsatz zu behandeln. Die neue Frist ist vom Tage der Veröffentlichung des ersten Teiles zu zählen.

Eine Zeitung kann von ein und derselben Zeitung wöchentlich höchstens einmal zur Pflichtaufnahme von Artikeln verhalten werden. Auch in dieser Beziehung gelten die im vorstehenden Absätze erwähnten Teile eines Artikels als selbständige Aufsätze.

Eine gewisse Frist zur Veröffentlichung muß der angegangenen Zeitung aus technischen Gründen gewährt werden. Sie darf aber mit Rücksicht auf die in der Regel aktuelle Bedeutung politischer Themen nicht allzusehr erstreckt werden. Dieselben technischen Gründe sind maßgebend für die Behandlung längerer Aufsätze.

§ 5. Die zur Aufnahme verpflichtete Zeitschrift haftet für die richtige Drucklegung des ihr zugeschickten Artikels. Wenn die in diesem vorkommenden Druckfehler und sonstige Verstümmelungen

einen das gewöhnliche Maß überschreitenden Grad erreichen, so kann sie über Einschreiten der die Aufnahme verlangenden Redaktion von der zuständigen Behörde (§ 17) verhalten werden, den Artikel nochmals, und zwar kostenlos zu veröffentlichen. Die nach § 17 zu zählende Frist läuft von der Zustellung des behördlichen Bescheides.

Da absichtliche Verstümmelungen von Pflichtaufsätzen sehr nahelegend wären, ist eine sie verhindernde Bestimmung notwendig.

Bedeutend einfacher ist es, der belangten Redaktion gleichzeitig die Pflicht zur Korrektur der eingesendeten Artikel zu überweisen (für die sie ja auch bezahlt wird). Im entgegengesetzten Fall würde nämlich das schwerfällige Hin- und Herschicken der Druckkorrekturen (wobei auch öfters viele „verloren“ gehen könnten) das Funktionieren der Institution gewiß sehr erschweren, ohne einen besonderen Vorteil — abgesehen von der relativen Verringerung der Kosten — zu gewähren.

§ 6. Die Veröffentlichung muß in dem Drucke erfolgen, den die verpflichtete Zeitung gewöhnlich für die Veröffentlichung des an erster Stelle erscheinenden Artikels (Zeitartikels) verwendet. Wurde es von der die Pflichtaufnahme verlangenden Redaktion ausdrücklich verlangt, so muß die Veröffentlichung an der dem Zeitartikel unmittelbar folgenden Stelle geschehen.

Die Redaktionen würden wohl sehr bald darauf verfallen, die ihnen und der von ihnen vertretenen politischen Parteirichtung besonders unangenehmen Pflichtaufsätze mit möglichst schlechtem (z. B. kleinem) Druck und an einer möglichst versteckten Stelle ihres Blattes zu bringen. Dies zu verhindern dient § 6.

§ 7. Die angegangene Redaktion ist berechtigt, von der die Pflichtaufnahme eines Artikels verlangenden den Ersatz der durch die Aufnahme, Durchsicht und Drucklegung derselben entstehenden Selbstkosten in einem im Verordnungswege abstrakt zu regelnden Ausmaße im voraus zu verlangen.

Dem Herausgeber einer politischen Zeitung soll durch die hier vorgeschlagene Institution keinerlei finanzielles Opfer aber auch kein finanzieller Gewinn entstehen. Nach diesem Gesichtspunkte muß bei der abstrakten Regelung der Selbstkostenberechnung vorgegangen werden. Die abstrakte Regelung dürfte übrigens keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Es wird nach einem bestimmten Einheitsfuß — etwa ein 50 Zeilen langer Artikel — für jede einzelne hier in Betracht kommende Zeitung für die Manipulationsarbeit (vorläufige Durchsicht) und Veröffentlichung (Papier-, Satz- und Korrekturkosten) für einen bestimmten Zeitraum das Entgelt festzulegen sein, nach welchem dann die Kosten eines jeden Artikels in konkreten Fällen ermittelt werden können. Als kompetente Behörden kämen hier als erste Instanz die politischen Landesämter, als zweite das Ministerium

des Innern in Betracht. Die Entscheidung müßte unter Heranziehung sachmännischer Experten aus dem Kreise der Herausgeber gefällt werden. Warum die Vorauszahlung der approximativen Selbstkosten verlangt wird, ist klar. Der angegangenen Zeitung soll der etwa nötige und möglicherweise erfolglose Prozeß- respektive Exekutionsweg erspart werden. (Vgl. hierzu auch das bei § 13 Gesagte.)

§ 8. Der verpflichteten Redaktion steht es frei, den auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Artikel entweder ohne weitere Bemerkung oder aber mit dem ausdrücklichen Vermerk „Aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom“ zu veröffentlichen. Im letzteren Falle ist sie jedoch verpflichtet, den Namen der die Pflichtaufnahme verlangenden Zeitschrift ausdrücklich, u. zw. entweder am Anfang oder am Ende des Aufsatzes anzuführen. Den Namen des Autors des Beitrages zu veröffentlichen, ist sie in keinem Falle verpflichtet.

Die angegangene Redaktion hat demnach die eben erwähnte Alternative, welche besonders in bezug auf die pressrechtliche Haftung für den Inhalt des zugesandten Artikels von Bedeutung ist (§ 9). Die erste Alternative wird sie nur dann wählen können, wenn der Inhalt des zugesandten Artikels strafrechtlich ganz unverfänglich und auch wenigstens im großen ganzen dem politischen Standpunkt der verpflichteten Zeitschrift entspricht. Dieser Fall würde übrigens nicht so oft vorkommen, da die Einsendung dann keinen rechten Zweck hätte; höchstens den eines geschäftlichen Reklamemittels für die einsendende Zeitung. Da aber in einem solchen Fall die angegangene Zeitung den Namen der einsendenden zu nennen nicht verpflichtet ist, ist ein derartiger Mißbrauch unserer Institution in dieser Hinsicht fast ausgeschlossen.

Gingegen bietet der zweite Fall — ausdrückliche Bemerkung, daß der eingesendete Artikel auf Grund des Gesetzes über die Pflichtaufnahme aufgenommen wurde — den Vorteil, daß die angegangene Zeitung von jeder Haftung für dessen Inhalt befreit ist. Weiters ist damit auch die Leserschaft aufmerksam gemacht, daß sich der Inhalt des Artikels mit dem politischen Standpunkt der Zeitung nicht deckt. Der bornierte Parteimann wird daher schon im vorhinein gewarnt, daß die Ausführungen nicht in seinen Kram passen, und kann den Artikel einfach überschlagen. Von einem Zwang des Lesers, Sachen zu lesen, die mit seinen politischen, religiösen und allgemeinen Grundansichten nicht übereinstimmen, kann daher nicht die Rede sein. Dagegen wird ein sehr heilsamer Zwang auf die Redaktion ausgeübt: Da sie nämlich nicht sicher sein kann, ob nicht ihre Leserschaft, wenn diese auch noch so sehr auf den Parteistandpunkt der Zeitung eingeschworen ist, trotzdem die auf Grund der Pflichtaufnahme veröffentlichten Artikel

lesen und sich dadurch beeinflussen lassen wird, ist sie gezwungen, die Argumente und Raisonnements des Artikels, falls diese nur irgendwie sichhaltig sind, zu bekämpfen und möglichst zu entkräften. Sie wird auch überhaupt, wie schon gesagt wurde, vorsichtiger in der Aufstellung eigener Behauptungen und Argumente sein, da sie nicht wissen kann, ob die Haltlosigkeit derselben in einem ihr zugeschickten Artikel klar nachgewiesen wird. Der Beruf der Journalisten wäre durch unsere Institution erschwert, jedoch zugunsten des ganzen Standes. Der tüchtige, politisch geschulte und gebildete Journalist würde, wenn er auch bei einer unbedeutenden Zeitung angestellt wäre, viel mehr zur Geltung kommen als jetzt, und zwar auf Kosten der bloßen Phrasenmänner, die ihre ganze politische Bedeutung der geschäftlichen Blüte und der daraus entspringenden monopolartigen politischen Stellung der großen Zeitung, bei der sie angestellt sind, verdanken. Der gute, mit treffenden Argumenten arbeitende Journalist würde eine gesuchte Ware bei den politischen Parteien werden. Er würde gewissermaßen ihr inoffizieller Angestellter werden, da ja nicht zu erwarten ist, daß die Zeitung bei der er angestellt ist, und noch weniger die, welche zur Pflichtaufnahme gezwungen wird, seinen Aufsatz zahlen wird. Honorieren müßte ihn die politische Partei.

Die Bestimmung endlich, daß der Name des Autors eines Pflichtaufsatzes in keinem Falle genannt werden muß (wenn er etwa auch nur im Kontexte des Artikels erwähnt wäre), macht es unmöglich, daß die Institution zu privaten literarischen Ambitionen mißbraucht werden könnte.

§ 9. Wird der Pflichtaufsatz ohne den im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Vermerk veröffentlicht, so trifft die in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften normierte Haftbarkeit für die durch den Aufsatz etwa begangenen strafbaren Handlungen (§ 28 des Preßges. vom 17. Dez. 1862, R.-G.-Bl. Nr. 6 für 1863), unbeschadet der Haftung des Verfassers, den Redakteur der verpflichteten Zeitschrift. Im entgegengesetzten Falle haftet der die Aufnahme verlangende Redakteur in derselben Weise, als ob der Aufsatz in seiner Zeitschrift veröffentlicht worden wäre.

Das letztere gilt auch, mag der Aufsatz mit oder ohne Vermerk veröffentlicht werden, bezüglich der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dez. 1895, R.-G.-Bl. Nr. 197, über das Urheberrecht.

In keinem Falle darf aber die angegangene Zeitschrift wegen allfälliger strafrechtlicher Bedenken die verlangte Aufnahme des Pflichtaufsatzes verweigern.

Das Grundprinzip, wonach der publizierte Pflichtaufsatz, was die strafrechtliche Haftung für dessen Inhalt betrifft, so beurteilt wird, als ob er in der Zeitschrift, welche die Aufnahme verlangte,

erschienen wäre, entspricht der leitenden Idee dieser Reform: Sozialisierung der Presse. Es ermöglicht weiters auch die klaglose Anwendung der bestehenden Vorschriften des Preßgesetzes über die Haftung auf die durch den Reformvorschlag geänderten Verhältnisse. Dies ist auch der Grund, warum das Recht, die Pflichtaufnahme eines Artikels zu verlangen, grundsätzlich nur wieder Redakteuren zugesprochen wird. Denn wenn dieses Recht auch anderen Personen erteilt wird, wäre niemand da, der die redaktionelle Verantwortung zu tragen hätte. Daß man diese nicht der angegangenen Zeitung aufbürden kann, ist klar.

§ 10. Sind bezüglich eines auf Grund dieses Gesetzes aufgenommenen Artikels die Voraussetzungen des § 19 des Preßgesetzes gegeben, so ist sowohl die angegangene als auch die Zeitung, welche die Pflichtaufnahme verlangte, zur Aufnahme einer gleichlautenden Berichtigung verpflichtet. Die durch die Aufnahme der Berichtigung entstehenden Kosten hat die letztere zu tragen, und zwar bezüglich der in die eigene Zeitung aufzunehmenden Berichtigung in dem im § 19 des Preßgesetzes festgesetzten Ausmaße, hingegen sind bezüglich der angegangenen Zeitung in jedem Falle die ganzen Kosten zu bezahlen, insofern der Umfang der Berichtigung nicht größer als die Hälfte des berichtigten Artikels ist.

§ 11. Das Begehren um Aufnahme der Berichtigung ist an die Zeitung, welche die Pflichtaufnahme verlangte, zu richten. Diese sendet, falls sie sich zur Veröffentlichung der Berichtigung verpflichtet glaubt, eine von ihr anzufertigende Abschrift derselben an die angegangene Zeitung, der jedoch ein Entscheidungsrecht bezüglich der Aufnahme der Berichtigung nicht zusteht. Die Frist zur Veröffentlichung wird bezüglich beider Zeitungen gemäß § 19 des Preßgesetzes gezählt. Die Veröffentlichung der Berichtigung hat bezüglich der angegangenen Zeitung in der in § 19 des Preßgesetzes normierten Weise zu geschehen; bezüglich der Zeitung jedoch, welche die Pflichtaufnahme verlangte, hat sie an der dem ersten Artikel (Leitartikel) unmittelbar folgenden Stelle, und zwar mit denselben Lettern, in denen der erste Artikel gewöhnlich gedruckt wird, zu erfolgen.

Den Bestimmungen dieser beiden Paragraphen kann man alles das entgegenhalten, was an dem Berichtigungsartikel überhaupt auszusagen ist. Vor allem seine allgemein anerkannte Unzulänglichkeit. Was wird alles berichtet und was wird alles nicht berichtet! Hier interessiert uns in erster Linie die Möglichkeit des Mißbrauchs. Sie ist zweifellos vorhanden und könnte in Form der Retorsion seitens der angegangenen Zeitschriften gegenüber den die Pflichtaufnahme verlangenden auftreten. Das einzige Verhinderungsmittel ist

eine verständige Judikatur der Gerichte. Nur wirklich konkrete, beweisbare Tatsachen sollen des Berichtungsschutzes teilhaftig werden. Alle anderen Behauptungen sind auf die Institution der Pflichtaufnahme zu verweisen. Einen teilweisen Schutz gegen den möglichen Mißbrauch bezweckt der letzte Satz des § 10.

§ 12. Wird wegen des Inhaltes eines auf Grund dieses Gesetzes veröffentlichten Artikels die betreffende Zeitschrift beschlagnahmt, so hat der Herausgeber der Zeitschrift, welche die Aufnahme verlangte, den gesamten, aus der Beschlagnahme für den Herausgeber der konfiszierten Zeitschrift entstandenen erweislichen Schaden zu ersetzen. Für die Hereinbringung der Ersatzkosten haftet auch der verantwortliche Redakteur.

§ 13. In allen Fällen, in denen die Befürchtung der Beschlagnahme wegen des Inhaltes eines auf Grund dieses Gesetzes zu veröffentlichenden Artikels gerechtfertigt ist, ist die angegangene Redaktion berechtigt, von der die Aufnahme verlangenden eine entsprechende, der Höhe nach im voraus abstrakt im Verordnungswege zu bestimmende Sicherstellung der etwaigen Ersatzkosten zu verlangen. Jede Redaktion ist verpflichtet, die Sicherstellung auch für zukünftige Einsendungen anzunehmen.

Es muß der zur Aufnahme eines Artikels gezwungenen Zeitung die möglichste Sicherheit gegeben werden, daß sie durch die erzwungene Aufnahme nicht zu materiellem Schaden gelangt. Zu diesem Zwecke muß die prinzipielle Haftbarkeit der Herausgeber und die subsidiäre der verantwortlichen Redakteure festgesetzt werden. Wichtig ist auch die Bestimmung, daß der allfällige Schadenersatz auf Verlangen im voraus sichergestellt werden muß. Denn es könnten sich leicht Fälle ereignen, daß gerade insolvente Individuen ihre Insolvenz zum Mißbrauch dieser Institution benützen würden, wobei dann der angegangenen Zeitung infolge der Konfiskationen ungerechtfertigte Schäden zugefügt wären.

Die im voraus zu leistende Sicherstellung könnte selbstverständlich nur approximativ bestimmt werden. Ein allfälliges, im konkreten Falle sich ergebendes Plus kann dann immerhin von der durch die Beschlagnahme geschädigten Zeitung nachträglich auf dem ordentlichen Rechtswege erlangt werden. Das Verfahren bei Bestimmung der Höhe der Sicherstellung bezüglich jeder einzelnen Zeitung wäre ähnlich wie das bei § 7 erwähnte zu bestimmen. Auch müßte die Art, in der die Sicherstellung zu geschehen hat, des näheren festgelegt werden.

Es ist klar, daß nur der eigentliche Schaden (der „erweisliche Schaden“, § 491 der Str.-Pr.-Ordn.), der nötigenfalls gerichtlich zu schätzen wäre, zu ersetzen ist und nicht etwa die durch eine

außergewöhnliche, besonders kostspielige Manipulation der Redaktion der konfiszierten Zeitung entstehenden Kosten.

Die Ersatzkostenpflicht hätte selbstverständlich ohne Rücksicht darauf Platz zu greifen, ob der Beschlagnahme ein subjektives oder nur das sogenannte objektive Strafverfahren (§ 492 der Str.-Pr.-Ordn.) folgt. Auch die Bestimmung des § 491 der Str.-Pr.-Ordn. über den „Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse“ im Falle der Erlöschung oder Aufhebung der vorgenommenen Beschlagnahme kann ohneweiters auf die durch den Inhalt von Pflichtaufsätzen erfolgten Konfiskationen angewendet werden.

Der Vereinfachung der Sicherstellungsmanipulation dient der letzte Satz des § 13. Durch ihn wird ermöglicht, daß eine Zeitung, um einer eventuell veyatorischen Forderung und dem daraus entspringenden Hinausschieben der Publikation eines Pflichtaufsatzes vorzubeugen, ein stehendes Depot für eine andere Zeitung erlegen kann. Selbstverständlich wäre ein solches Depot jederzeit zurückziehbar.

§ 14. Wird die Konfiskation wegen eines auf Grund dieses Gesetzes veröffentlichten Artikels ausgesprochen, so stehen die gegen den Konfiskationsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Rechtsmittel sowohl der angegangenen als auch der Redaktion, welche die Pflichtaufnahme verlangte, offen.

Das gegenwärtig geltende Verfahren in Preßsachen ist ebenso kompliziert als reformbedürftig. Es liegt daher nicht in der Absicht der vorliegenden Darstellung, etwa alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen anzuführen, die infolge der Institution der Pflichtaufnahme eine Änderung nötig hätten (viele davon haben es übrigens auch ohne sie). Dies ist auch nicht ihr Zweck; ihr Zweck ist vielmehr nur der, die empfohlene Institution als großes Ganzes plausibel zu machen und im großen ganzen darzulegen, daß sie ohne besondere Turbation der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durchführbar wäre. Wäre sie einmal im Prinzip gebilligt, dann fänden sich gewiß die nötigen Talente zu der unumgänglich notwendigen legislatorischen Kleinarbeit. Daß ein solches Talent dem Autor abgeht, hat er bereits gestanden, indem er darauf hinwies, daß das in dieser Arbeit gebotene Paragraphenwerk eher als simple Disposition denn als ein taugliches Substrat zu einer etwaigen gesetzgeberischen Aktion zu betrachten sei. Dies im Auge zu behalten, ist besonders wichtig, wenn wir im folgenden in großen Zügen die Grundlinien des behördlichen Verfahrens, welches unsere Institution erfordern würde, zu skizzieren versuchen.

§ 15. Bezüglich sämtlicher mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitschriften gilt die Annahme, daß sie diesem Gesetze unterliegen, wenn nicht binnen einem Monat nach dessen

Geltungsbeginn von dem Herausgeber derselben ein diesbezügliches Ansuchen gestellt wird. Über ein solches Ansuchen um Befreiung von der Aufnahmepflicht hat die politische Landesbehörde des Erscheinungsortes zu entscheiden. Dasselbe gilt von neu gegründeten Zeitschriften, wobei die erwähnte Monatsfrist vom Tage des tatsächlichen Erscheinens zu rechnen ist. Der Herausgeber hat in diesem Falle das Ansuchen unter Vorlage eines Programmes zu stellen.

Der Redaktion einer unter die Geltung dieses Gesetzes fallenden Zeitschrift steht es jederzeit frei, bei der zuständigen Landesbehörde eine Entscheidung darüber einzuholen, daß eine andere, wöchentlich mindestens einmal erscheinende Zeitschrift, die infolge ihres Programmes als nicht unter das Gesetz fallend erklärt wurde, infolge einer allfälligen, später eingetretenen Änderung desselben dem Aufnahmzwang in Zukunft unterliegen soll.

Der hier vorgeschlagene Vorgang ist wesentlich einfacher als etwa der, daß die Behörde alle diejenigen Zeitungen einzeln zu bezeichnen hätte, die infolge ihres Programmes der Aufnahmepflicht unterliegen. Denn nichtpolitische Zeitschriften mit der geforderten Häufigkeit des Erscheinens gibt es im Vergleiche zu den politischen wenige.

§ 16. Begehren um Aufnahme von Pflichtaufsätzen sind unter ausdrücklicher Berufung auf dieses Gesetz und Fertigung mindestens eines verantwortlichen Redakteurs zu stellen.

§ 17. Glaubt eine um Aufnahme eines Artikels angegangene Redaktion auf Grund des § 3 dieses Gesetzes zur Aufnahme desselben nicht verpflichtet zu sein, so hat sie dies spätestens innerhalb dreier Tage, vom Einlangen des Begehrens an gerechnet, unter Rücksendung des Manuskriptes und Angabe der Weigerungsgründe der die Aufnahme verlangenden Redaktion anzuzeigen. Die letztgenannte Redaktion kann in diesem Falle bei der politischen Behörde I. Instanz, in deren Sprengel die angegangene Zeitung erscheint, falls diese jedoch in einer Stadt mit eigenem Statut erscheint, bei der kompetenten Landesbehörde des Erscheinungsortes um eine Entscheidung über ihr Begehren ansuchen.

Betreffs der Kompetenz könnte zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde geschwankt werden. Der althergebrachten Kompetenzgrenze zwischen öffentlichem und privatem Recht entspricht jedenfalls die Wahl der Verwaltungsbehörde. Denn hier handelt es sich gewiß um eine sogenannte „öffentlich-rechtliche Verpflichtung“ der Redaktionen im eminentesten öffentlichen Interesse. Dies entspricht auch der wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens. Die im § 17 erwähnte dreitägige Frist ist als Präklusivfrist gedacht, nach deren Verstreichen das Begehren gleichsam in Rechtskraft erwächst.

Daß die Magistrate, deren Beamte direkt von Leuten abhängen, die mitten im politischen Kampfe stehen, nicht die geeigneten Behörden sind, um in politischen *cas* *ἐξοχῶν* unparteiisch zu entscheiden, ist klar. Darum wird in solchen Fällen die Kompetenz der dem Magistrate übergeordneten politischen Verwaltungsbehörde vorgeschlagen. Die Behörde hat in allen Fällen nur darüber zu entscheiden, ob der Artikel auf Grund des § 3 der Pflichtaufnahme unterliegt oder nicht. Alle anderen Bedenken, also vor allem z. B. strafrechtliche, sind, wenn sie auch noch so berechtigt wären, grundsätzlich aus dem Spiele zu lassen. Denn ihre Berücksichtigung könnte den Verdacht der Einschmuggelung einer Zensur erwecken. Hinter diesen Verdacht würden sich begreiflicherweise alle diejenigen verstecken, die aus ganz anderen Gründen die hier vorgeschlagene Institution bekämpfen und verwerfen müßten.

§ 18. Die angegangene Behörde hat binnen längstens dreier Tage zu entscheiden, ob der eingeschickte Artikel der Pflichtaufnahme unterliegt oder nicht. Wurde von der angegangenen Redaktion die Aufnahme auf Grund des Punktes 3 des § 3 verweigert, so ist die entscheidende Behörde über ein diesbezügliches Ansuchen der anderen Redaktion berechtigt, solche Wort- und Namens Kürzungen in dem Pflichtaufsatz vorzunehmen, daß der im Punkt 3 des zitierten Paragraphen angegebene Zweck des Artikels möglichst vereitelt werde. Durch solche Kürzungen darf jedoch das politische Verständnis des Artikels nicht beeinträchtigt werden. Von der Entscheidung hat die Behörde jede der beteiligten Redaktionen zu verständigen.

Die den Behörden zur Entscheidung vorgeschriebene Frist wäre unbedingt notwendig. Denn das gemüthliche Tempo, in dem sie sich meistens bei ihren sonstigen Entscheidungen ergehen, könnte der ganzen Institution geradezu verhängnisvoll werden.

Die angegangene Redaktion hat in den Fällen des § 17 die die Aufnahme eines Pflichtartikels verlangende von ihrer Weigerung, denselben zu veröffentlichen, mit Angabe der Gründe zu verständigen. Unser Paragraph sieht nun die Möglichkeit vor, daß ein Artikel, der nach Abs. 3 des § 3 nicht ganz einwandfrei ist, durch Anbringung von Namens- oder Wortkürzungen trotzdem der Pflichtaufnahme unterworfen werden kann. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß ein privater Reklamezweck, verdeckt durch einen sonst mit öffentlichen politischen Angelegenheiten sich befassenden Artikel, verfolgt wird. Werden nun gerade diejenigen Worte (Namen privater Personen, Geschäftsunternehmungen, Firmen, Orte, in denen sich solche Unternehmungen befinden) durch Kürzungen oder Auspunktierungen dem Leser unverständlich gemacht, so ist die mit dem Artikel

etwa verdeckt verfolgte Kellameabsicht vereitelt. (Wenn also für die schriftlichen Aufnahmbegehren bestimmte, vorgedruckte Formulare vorgeschrieben wären, so könnten diese gleich einen diesbezüglichen Passus enthalten, wonach die die Aufnahme verlangende Redaktion im Falle einer Entscheidung im Sinne des § 18 gegen die dort vorgesehenen, im konkreten Falle etwa nötigen Kürzungen nichts einwendet.)

Es ist klar, daß die angegangenen Zeitungen ein eminentes Interesse an der Verhinderung solcher verdeckter Kellamezwecke haben müßten, da sie ja sonst Gefahr laufen würden, ihr einträglichstes Geschäft — den Annoncenteil — empfindlich geschädigt zu sehen. Und abgesehen davon hat auch die Öffentlichkeit ein Interesse daran, daß die eigentlich wirtschaftlich unproduktive Kellametätigkeit nicht ins Ungemessene gesteigert werde.

§ 19. Gegen die Zulässigkeitsklärung eines Artikels seitens der zuständigen Behörde findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt. Im entgegengesetzten Falle jedoch steht der die Pflichtaufnahme verlangenden Redaktion innerhalb der im § 17 genannten Frist der weitere Rechtszug an die der in erster Instanz kompetenten Behörde unmittelbar übergeordnete offen.

In diesen Paragraphen ist der übliche Instanzenzug bedeutend gekürzt. Die moderne verwaltungsrechtliche Theorie ist längst von der Ansicht abkommen, daß ein langwieriger Instanzenzug (etwa vier Instanzen, wie es oft in Osterreich bei den unscheinbarsten Angelegenheiten der Fall ist) unter allen Umständen eine erhöhte Rechtssicherheit garantiert. Dies gilt vor allem von dem Überprüfungsrecht der Zentralstellen gegenüber den Landesbehörden.

Gegen eine Zulässigkeitsklärung seitens der entscheidenden Behörde scheint ein Berufungsrecht überhaupt überflüssig, jedenfalls aber der geringen Wichtigkeit des Gegenstandes nicht angemessen zu sein. Denn worum handelt es sich am Ende? Um die Aufnahme eines Artikels, welcher dem, der dazu gezwungen werden soll, gar keinen materiellen Schaden bringen kann, da er ja die Selbstkosten ersetzt erhält und die also im schlimmsten Falle den von unserer Institution beabsichtigten Zweck der Belehrung des Publikums nicht erreicht. Der etwa in dem Artikel enthaltene verknappte Kellamezweck wird mit Rücksicht auf die vorgeschlagene Präventivmaßregel höchst selten erreicht werden können, so daß die wenigen Ausnahmen gar nicht ins Gewicht fallen. Angesichts dieser Sachlage kann hier wohl — und dies sollte nicht nur für unseren Fall, sondern für viele andere unserer Verwaltungsagenden gelten — der römische Grundsatz variiert werden: *minima non curat ministerium*.

Gingegen kann der Schaden, der durch eine unbegründete Ablehnung der Pflichtaufnahme seitens der entscheidenden Behörde

entsteht, viel größer sein. Denn hier fällt das allgemeine Interesse der Leserschaft, welches bisher ohnehin so stiefmütterlich von der Gesetzgebung behandelt wurde und durch Vorenthaltung eines für ihre Information und Belehrung wertvollen Artikels geschädigt werden kann, gegebenenfalls schwer ins Gewicht. Es ist daher in solchen Fällen die Möglichkeit einer Remedur der fehlerhaften erstinstanzlichen Entscheidung in Form des Beschwerderechtes zu statuieren. Doch genügt auch hier meines Erachtens die Festsetzung einer einzigen Überprüfungsinstanz.

Das Recht, gegen die Weigerung der angegangenen Zeitung eine behördliche Entscheidung zu provozieren, räumt § 17 der die Aufnahme verlangenden Redaktion ein. Es wäre auch der umgekehrte, allerdings radikalere Standpunkt an und für sich denkbar: die angegangene Redaktion ist, wenn sie den ihr zugeschickten Pflichtaufsatz auf Grund des § 3 nicht veröffentlichen zu müssen glaubt, selbst verpflichtet, sich eine befreiende Entscheidung der Behörde zu erwirken. Dies könnte jedoch leicht zu gegenseitigen Verationen der Redaktionen führen.

§ 20. Wird die Zulässigkeit eines Artikels von der zuständigen Behörde erklärt, so ist die angegangene Zeitschrift verpflichtet, denselben in der nach erlassener Entscheidung zunächst erscheinenden oder zweitfolgenden Nummer zu veröffentlichen.

Durch die Anrufung einer Behörde soll die Veröffentlichung eines Pflichtaufsatzes nicht überflüssig weit hinausgeschoben werden. Es ist daher nicht mehr als billig, wenn die abgewiesene Redaktion in einer möglichst kurzen Frist nach Einlangen der behördlichen Entscheidung zur Publikation verhalten wird.

§ 21. Begehren um Entscheidungen im Sinne des § 17 sind stempelfrei. Doch hat die verlierende Zeitung einen Betrag von zu dem Armenfonds des Erscheinungsortes zu zahlen, der gegebenenfalls mittels politischer Exekution einzutreiben ist.

Der hier vorgesehene Betrag soll nicht in höherem Maße eine Präventivmaßregel gegen grundlose Inanspruchnahme der Behörden sein, als es der Stempelungszwang im allgemeinen ist. Ungerecht und der ganz speziellen Art des Verfahrens nicht entsprechend wäre es aber, der angegangenen Zeitung auf jeden Fall die Stempelgebühr aufzuerlegen. (Soll sie doch grundsätzlich von jedem materiellen Schaden befreit werden!) Nur dann, wenn aus der (sc. abweislichen) Entscheidung hervorgeht, daß das Entscheidungsbegehren überflüssig war und dadurch also die Vermutung entsteht, daß es sich der betreffenden Redaktion lediglich um einen jeder sachlichen Begründung entbehrenden

Verfuch, der Aufnahmspflicht zu entgehen, handelte, ist es gerechtfertigt, die angegangene Redaktion die Entscheidungskosten tragen zu lassen. Es könnte also immerhin der im § 21 erwähnte Betrag so hoch fixiert werden, daß die Gefahr, ihn zahlen zu müssen, die Redaktionen vor leichtfertiger Inanspruchnahme der Behörden abhält. Daß endlich das hier vorgeschlagene Verfahren, wonach die in der Sache entscheidende Behörde etwa gleichzeitig mit der herausgegebenen Entscheidung (falls diese rechtskräftig ist) die Pflicht der verlierenden Partei zur Zahlung des Betrages auszusprechen hätte, einfacher wäre als ein im gegebenen Falle nötiges, umständliches Refunderungsverfahren der von der angegangenen Redaktion im voraus entrichteten Stempelgebühr, ist klar.

§ 22. Die ausdrückliche oder stillschweigende Weigerung einer Redaktion, nach Verstreichen der im § 4, beziehungsweise § 20 erwähnten Frist den ihr zugefandten Artikel zu veröffentlichen, ist eine Übertretung im Sinne des § 21 des Pr.-Gef. Der Richter hat über Antrag der die Pflichtaufnahme verlangenden Redaktion nach den dort enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

Strafrechtlich kann die grundlose Weigerung, einen Pflichtaufsatz zu veröffentlichen, ganz analog der Weigerung, eine Berichtigung im Sinne des § 19 des Pr.-Gef. aufzunehmen, behandelt werden. Es ist daher hiezu nichts weiter zu bemerken.

* * *

Wir haben im vorhergehenden in großen Umrißen die Institution, der unser Reformvorschlag gilt, dargestellt. Es ist wohl nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß die Folgen, welche dieselbe für das politische Leben hätte, geradezu unabsehbar wären. Und zwar im günstigsten Sinne. Die Presse selbst, der Staat (die Regierung) und vor allem die arme Leserschaft würden ungemein profitieren. Die Presse deshalb, weil sie auf ein ungleich höheres Niveau als ihr jetziges gehoben würde; es würde ein Kampf der Meinungen entstehen, in dem vor allem der politisch tüchtige Kopf über den untüchtigen die Oberhand gewänne. Politisch lautere Parteien erhielten ein Übergewicht über die mit unlauteren Mitteln, mit inhaltsleeren, hohlen und bombastischen Phrasen arbeitende Richtung, die zurzeit oft nur in der guten finanziellen Fundierung und der daraus entspringenden monopolartigen Stellung eines Zeitungsunternehmens einen gänzlich ungerechtfertigten Hinterhalt besitzt. Die Redaktionen würden offizielle Organe der politischen Parteien, während sie es jetzt nur ganz inoffiziell sein können. Durch unsere Institution würde sich erst zeigen, welche politische Partei und Richtung wirklich lebensfähig ist, das heißt,

welche Richtung sich im freien Kampfe der Argumente und Meinungen gegen die anderen gegenteiligen siegreich zu behaupten imstande ist. Die politischen Parteien hätten Gelegenheit, auf Bevölkerungsschichten aufklärend und agitatorisch zu wirken, die ihnen jetzt in vielen Fällen (infolge der bestehenden Ordnung der Dinge und des daraus entspringenden bornierten parteipolitischen Standpunktes vieler Leser) gänzlich verschlossen bleiben. Die Leser in vielen kleinen entlegenen Orten, in die regelmäßig nur eine einzige politische Zeitung gelangt, die die Leserschaft natürlich in höchst einseitiger, dem betreffenden politischen Parteistandpunkt entsprechender Weise informiert, kämen in die Lage, dieselbe Sache gegebenenfalls von mehreren, verschiedenen Gesichtspunkten dargestellt zu sehen und sie könnten nun wählen.

Was von den kleinen, entlegenen Orten gesagt wurde, gilt in gleichem Maße vom ganzen Ausland. Denn insofern die ausländischen Zeitungen nicht selbst Nachrichten über Oesterreich bringen — und auch die haben sie begreiflicherweise aus zweiter Hand — ist die politische Informierung des Auslandes ein, wie schon oben erwähnt, ganz ungerechtfertigtes Privileg einer einzigen oder bestenfalls zweier Parteien, hinter denen zufälligerweise das größte Zeitungsunternehmen steht, dessen Journal im Ausland aufliegt und gelesen wird.

Es ist leicht vorauszusehen, wo die Gegner einer Institution, wie sie unser Vorschlag bringt, zu suchen wären: Es werden einerseits diejenigen Parteien sein, die aus berechtigten Gründen fürchten müssen, daß ihre politische Richtung samt den sie schützenden Argumenten und Raisonements im freien Kampfe der Meinungen schlecht wegkommen würden. Sie werden daher den Vorteil, den Gegner gleichsam in seinem eigenen Lande — das heißt in den Spalten seiner eigenen Zeitung — anzugreifen zu können, gegen den Nachteil, in gleicher Weise im eigenen Lande sich zu verteidigen zu müssen, nicht eintauschen wollen; dies gilt vor allem von solchen Parteien, hinter denen große Zeitungsunternehmen stehen. Sie und ihre Zeitungen gleichen Burgen, die durch eine zufälligerweise überaus günstige Lage vom feindlichen Heere — und wenn dasselbe auch noch so groß und stark sein sollte — uneinnehmbar sind. Sie werden sich hüten, diese günstige Position aufzugeben und eine offene Feldschlacht zu wagen, in der sie zu unterliegen fürchten müssen. Diese Burgen — die monopolartige Stellung des Herausgebers einer großen, weitverbreiteten Zeitung — sollen durch unsere Institution geschleift und vollständige Waffengleichheit eingeführt werden. Als Waffe gilt nur das politische Argument. Mit diesem mögen sich die Parteien bekämpfen, wo immer sie sich treffen.

Und der politische Teil aller Zeitungen soll ein einziges, für alle Parteien in gleicher Weise zugängliches Feld werden, auf

dem sie angreifen können und sich, wenn sie angegriffen werden, verteidigen müssen.

Der zweite natürliche Gegner unserer Institution wird das große, monopolartige Privilegien besitzende Weltblatt sein: denn nur selten gibt man Privilegien, wenn sie auch noch so unberechtigt sind, freiwillig heraus. Und es ist in der That bequemer, in einer hohen, von feindlichen Geschossen unerreichbaren Burg zu sitzen, seine eigenen verrosteten Waffen im Arsenal liegen zu lassen und nur hie und da, wenn es einem gerade paßt, irgend etwas auf die stürmenden Feinde herabzuwerfen, als sich denselben mit den verrosteten Waffen in der Hand entgegenstellen zu müssen. Und doch würden auch für das große Blatt nicht zu unterschätzende Vorteile aus unserer Institution erwachsen. Denn natürlicherweise wird die große, vielgelesene und weitverbreitete Zeitung am meisten von Aufnahmebegehren heimgesucht werden. An kleine, unbedeutende, sozusagen „mit Ausschluß der Öffentlichkeit“ erscheinende Blätter werden derartige Ansuchen nie oder nur ganz ausnahmsweise gestellt werden. Denn es hätte dies offenbar keinen Sinn und Zweck. So wird also durch die häufige Einsendung von Pflichtaufsätzen von der gegnerischen Seite unfreiwillig die dominierende Stellung der angegangenen Zeitung anerkannt. Dagegen werden Winkelblätter eben dadurch, daß sie unbehelligt bleiben, als solche gekennzeichnet. Was aber noch wichtiger ist: die mit Pflichtaufsätzen oft angegangene Zeitung wird auf billige Art reichhaltiger. Hat sie ja für die ihr eingeschickten Pflichtaufsätze kein Honorar zu zahlen und werden ihr doch zum Überfluß noch die Selbstkosten der Drucklegung ersiezt! Andererseits schaden etwa schlecht stilisierte, oder gar in unflätiger Weise verfaßte Artikel nur der ihre Aufnahme verlangenden Redaktion und mittelbar der hinter dieser stehenden politischen Partei. Die angegangene Zeitung dagegen ist durch den Hinweis auf ihre Zwangslage vor ihren Lesern vollständig exkulpiert. Sie wird vielmehr durch den Kontrast zwischen den eingesendeten und ihren eigenen Artikeln diese letzteren erst in das rechte Licht setzen können.

Daß auch die staatliche Gewalt — die exekutive und legislative — durch unsere Institution gewinnen würde, ist leicht einzusehen. Denn wenn es leider nur ein mit der Wirklichkeit aufs traurigste kontrastierendes theoretisches Postulat ist und bleibt, daß die gesetzgebenden Faktoren (die Abgeordneten) die ihnen vom Volke übertragene Funktion zum Besten des ganzen Volkes und Staatsverbandes und nicht zum Besten irgendeiner Fraktion, durch die dieser oder jener Abgeordnete gewählt wurde, ausüben sollen, wobei ihnen zum Maßstab, was sie als Bestes im konkreten Falle halten sollen, einzig die eigene politische Einsicht und nicht der Wille

der in der Regel politisch ziemlich urteilslosen Masse dienen soll*, so ist es immerhin besser, wenn sie — Abgeordnete und Regierung — in jeder konkreten Angelegenheit vom tatsächlichen Volkswillen (wenn dieser auch noch so stark sein wirkliches Interesse verkennen sollte) abhängig sind als von ein paar politisch unverantwortlichen Redakteuren. Wie weit aber die Abhängigkeit der Regierungen von einigen mächtigen Zeitungsunternehmungen reicht, darüber ist nicht nötig viel Worte zu verlieren. Statt daß der Regierung und den Redakteuren die Volksstimmung den politischen Barometer abgeben würde, nach dessen Stand sie ihre Regierungstaten und Leitartikel einzurichten hätten, bilden vielmehr diese Artikel selbst den Barometer für die Regierung und das Volk. Sie beeinflussen in gleicher Weise die Volksstimmung wie die Regierung. Dieser Einfluß würde durch die hier vorgeschlagene Reform insofern geringer werden, als dann die Leitartikel und politischen Aufsätze überhaupt vorsichtiger verfaßt werden müßten. Denn jeder unvorsichtig geschriebene, d. h. mit abgestandenen Phrasen, haltlosen Argumenten oder gar perfiden Verdrehungen tatsächlicher Vorkommnisse und dem jetzt so beliebten Weglassen von Umständen, die nicht in den Kram des Schreibers passen, arbeitende Artikel zöge die Möglichkeit einer tüchtigen Blamage für die betreffende Zeitung nach sich. (Daß unser derzeit geltendes Berichtungswesen in dieser Richtung bei den Redaktionen nicht im geringsten die Furcht vor einer möglichen Blamage hervorruft, ist nur zu bekannt.)

Die für die Regierung überaus günstige Folge unserer Reform läge nun darin, daß sich die Expektorationen der einzelnen Zeitungen in vielen Fällen in ihrer Wirkung auf das lesende Publikum gegenseitig aufheben würden, und im allgemeinen nur der bessere Teil derselben eine bleibendere Wirkung behielte. Eine Utopie wäre es allerdings, zu glauben, daß unsere Reform jede journalistische Perfidie und Dummheit unmöglich machen könnte. Im Gegenteil, gewiß würden auch in Zukunft perfide und einfältige Leitartikel verfaßt und publiziert werden. Aber unsere Reform bietet jedenfalls die wertvolle Möglichkeit, daß die Perfidie gegebenenfalls durch eine konträre Perfidie, die Dummheit durch eine andere Dummheit in ihrer Wirksamkeit auf das lesende Publikum paralytisiert werde. Daß diese paralytische Wirkung durch den Umstand,

* Es ist übrigens interessant zu beobachten, mit welcher Naivität und Offenheit sich die Abgeordneten oft auf den „Willen der Wählerschaft“, „die Stimmung der Bevölkerung“ u. s. f. berufen. Es geschieht dies gewöhnlich in solchen Fällen, in denen ihnen ihr Verhalten in einer bestimmten Angelegenheit vor dem eigenen Gewissen und vor anderen urteilsfähigen Köpfen nicht recht geheuer vorkommt. Sie scheinen dabei keine Ahnung zu haben, daß sie dadurch nichts als die Furcht vor Mandatsverlust deklarieren!

daß zahlreiche Zeitungen erscheinen, die sich in ihren Ausführungen gegenseitig unablässig bekämpfen, nur in sehr unzureichendem Maße erreicht werden kann, wurde schon erwähnt und mit dem Hinweis auf die ganz verschiedenartige (gegebenenfalls monopolartige) Stellung einzelner Zeitungen sowie auf die strenge Scheidung des zeitungslisenden Publikums in viele Typen bewiesen.

Bezüglich der Stellung der Regierung zu den Folgen unserer Reform könnte aber schließlich noch eingewendet werden: Da könnte am Ende gar die Regierung mit Hilfe der ihr nahestehenden Blätter parteiisch gefärbte Artikel in andere, ihr feindliche Zeitungen bringen! Dieses Unglück wäre wahrlich nicht so groß. Denn sie kann dies teilweise auch jetzt schon. Es ist auch nicht einzusehen, warum man der Regierung verwehren soll, was jedem anderen erlaubt wäre. Jedenfalls ist es interessanter zu erfahren, wie die Regierung ihre Politik zu verteidigen und rechtfertigen sucht, als den immer gleichen Standpunkt verschiedener obskurer politischer Parteien gegen Regierungsmaßregeln. Und daß die Regierung in der Wahl der ihren Standpunkt verteidigenden Argumente skrupelloser wäre als der Durchschnitt unserer politischen Parteien, wird sich auch nicht wohl behaupten lassen. Und schließlich ist es der Endzweck unserer Reform, das zeitungslisende Publikum — und dies ist fast der ganze politisch maßgebende Teil des Volkes — durch Gewöhnung an das Abwägen entgegengesetzter Argumente politisch urteilsreifer zu machen, das heißt zwischen zwei politischen Richtungen die bessere selbständig herauszufinden. Gelingt ihr das, dann wird auch der schönste regierungsfreundliche Aufsatz ebensowenig wie der mit albernen Phrasen arbeitende Zeitartikel den Leser nicht mehr so leicht auf die Seite des Schreibers bringen.

Dem Einwande aber, daß durch die Einführung der Aufnahme-pflicht etwa ein übertriebener, heilloser Zeitungskrieg entstände, ist schon oben mit dem Hinweise darauf begegnet worden, daß ein solcher Krieg immerhin bedeutende Geldkosten verursacht, so daß schon aus diesem Grunde eine übertriebene Inanspruchnahme der Institution nicht zu befürchten stünde.

Und nun erst, nachdem wir die Zeitungsunternehmungen und die Staatsgewalt absolviert haben, das arme Zeitungs publikum selbst! Ich finde nicht den geringsten Nachteil, der ihm durch unsere Reform irgendwie erwachsen könnte, dagegen geradezu unabsehbare Vorteile. Man könnte vielleicht behaupten, daß unsere Reform einen Eingriff in die persönlichste geistige Sphäre der einzelnen Personen und ihrer Familien bedeute, daß sie es z. B. ermögliche, daß in eine strenggläubige Familie, in deren Kreis sonst nur ebensolche Zeitschriften und Bücher gelangen, ein irreligiös geschriebener Artikel eindringen und Schaden stiften könnte. Allein mit Rücksicht auf die Bestimmungen unseres

Vorschlages, der jeder Zeitung die Möglichkeit gibt, einen Pflichtaufsatz als solchen ausdrücklich zu bezeichnen und den Leser dadurch im Vorhinein zu warnen, etwas ihm nicht Passendes zu lesen, wird ein derartiger Einwurf vollkommen entkräftigt. Jedenfalls überwiegt aber der durch unsere Reform geschaffene Vorteil der politischen Belehrung des zeitungslisenden Publikums wenigstens hundertmal den Nachteil des ihm dadurch auferlegten etwaigen Zwanges zum Überspringen von Pflichtaufsätzen.

Übrigens gilt betreffs der Leser dasselbe, was betreffs der Herausgeber bereits gesagt wurde: In der jetzigen Zeit, in der es nur wenige Angelegenheiten gibt, bezüglich deren die Berechtigung zu ihrer Sozialisierung — d. h. ihrer Entziehung aus der absoluten, individuellen Machtsphäre des Einzelnen — unbedingt negiert würde, wäre die Behauptung, daß der einzelne Leser oder gar eine einzelne politische Partei ein Recht auf ein durch fremde Zutaten un verfälschtes politisches Leitblatt besitzt, geradezu ein Anachronismus. —

Seit längerer Zeit wird in Theorie und Praxis das österreichische Preßgesetz zu reformieren versucht. So wurde im Jahre 1902 dem Parlamente ein Preßgesetzentwurf von der Regierung vorgelegt. Hier wie überall finden wir die schon eingangs erwähnte allgemeine Hochachtung vor dem ersprießlichen Wirken der Presse. Einzelne Widrigkeiten seien, wie es im Motivenberichte heißt, in Kauf zu nehmen, „um den Gewinn zu sichern, der in der geistigen Fortbildung der breiten Schichten der Bevölkerung liegt“. Bei der Begründung der Einführung strengerer Kautelen zum Schutze der durch die Presse ungerechtfertigterweise angegriffenen persönlichen Ehre wird sofort erwähnt, „daß die Bedeutung einer freien und unabhängigen Presse schwer in die Waage fällt“. Obwohl nun, wie gezeigt wurde, durch die hier vorgeschlagene Reform in keiner Weise der Freiheit und Unabhängigkeit der Presse — als Gesamteinstitution unseres modernen Lebens betrachtet — Abbruch geschieht, würden die Verfasser der Regierungsvorlage vor einem Vorschlag wie dem unserigen nicht wenig zurückschrecken. Solche Optimisten werden ihn daher gewiß für nichts anderes als einen grotesken Einfall oder bestenfalls dessen Einführung für eine überflüssige Belästigung unseres ohnehin glänzend funktionierenden Preßwesens halten.

Trotzdem wird vielleicht einmal die Zeit kommen, in der man zwischen der berechtigten Freiheit und Unabhängigkeit der Institution der politischen Tagespresse und dem durchaus ungerechtfertigten Monopol einiger Zeitungsherausgeber zu unterscheiden wissen wird.

Verlag von **Moritz Perles**, k. u. k. Hofbuchhändler,
Wien, I. Seilergasse 4.

Österreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von

Dr. Karl Ritter von Jaeger,

k. k. Landespräsident i. P.

42. Jahrg. — Erscheint jeden Donnerstag. — Abonnementspreis ganzjährig K 10.—.
Ganzjähriger Abonnementspreis mit Beigabe von jährlich 100 Bogen der
Budwinskischen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes in Buchform. (Diese
werden stets sofort nach Erscheinen beigelegt.) K 20.—.

Österr. Zentralblatt für die juristische Praxis.

Unter Mitwirkung von **Dr. Hermann Jolles** und **Dr. Josef P. Geller**, herausgegeben
von **Dr. Leo Geller**.

27. Jahrgang. — Erscheint monatlich. — Abonnementspreis ganzjährig K 20.—.

Die Spruchpraxis.

Redigiert von **Dr. Anton Riehl**.

26. Jahrgang. — Jährlich 6 Hefte. — Abonnementspreis ganzjährig K 10.—.

Diese drei Zeitschriften

(Zeitschriften für die Verwaltung mit 100 Bogen Verwaltungsgerichts-
hofs-Erkenntnisse, Zentralblatt für die juristische Praxis und Spruch-
praxis) kosten, wenn zusammen abonniert, ganzjährig nur K 40.—.

REV15

Druckerei „Lehram“, Graz.

ÚK PrF MU Brno



3 1 2 9 S 0 1 5 7 1